

**Pressestelle  
des Oberverwaltungsgerichts  
des Saarlandes**



---

**Kaiser-Wilhelm-Str. 15  
66740 Saarlouis, den 30.07.2020**

**Kontakte:**

Frau Vohl 06831 - 447-335  
Frau Freichel: 06831 - 447-320

Telefax: 06831 - 447-163

Informationen auch unter: [www.ovg.saarland.de](http://www.ovg.saarland.de)

**Geschäfts-Nr.: 1274-TV8-20**  
**Bitte bei allen Schreiben angeben!**

**Oberverwaltungsgericht des Saarlandes**

Terminvorschau für August 2020

Die Liste gibt einen vorläufigen Überblick - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebung - über die öffentlichen Verhandlungen des Oberverwaltungsgerichts. Sie ist - ggf. unter Berücksichtigung von Terminänderungen - auf unserer Homepage unter "[www.ovg.saarland.de](http://www.ovg.saarland.de)" nachzulesen.

**20.08.2020**

Sitzungssaal II

10.00 h

2 C 264/19

E.O. u.a. - PB: RAe. Bolz pp. ./ . Gemeinde Nonnweiler - PB: RAe. Rapräger pp.

Mit dieser Normenkontrollklage wenden sich die Antragsteller gegen die Teiländerung des Bebauungsplans "Kahlenberg". Der Bebauungsplan legt für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet fest und begrenzt die zulässige Wohnbebauung bei offener Bauweise auf Einzelhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen. Die Antragsteller rügen die Verletzung des planerischen Abwägungsgebots. Sie befürchten bei Realisierung des Bebauungsplans eine Beeinträchtigung ihres Grundstücks durch von dem Plangebiet abfließendes Niederschlagswasser.

11.00 h

2 A 305/19

F.B. - PB: RA Eckermann ./ Landeshauptstadt Saarbrücken, vertreten durch den OB  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Die Klägerin hat die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer an einer Giebelwand befestigten beleuchteten Wechselwerbeanlage begehrt. Die Bauaufsichtsbehörde hat die beantragte Genehmigung mit der Begründung abgelehnt, das Vorhaben widerspreche den Festsetzungen des Bebauungsplans „Burbacher Straße Ortsplan Teilabschnitt“ aus dem Jahr 1954, da der seinerzeit dort festgesetzte Gebietscharakter „Wohn- und Geschäftsbebauung“ den Maßstäben eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne der Baunutzungsverordnung entspreche und Werbeanlagen für Fremdwerbung dort nicht zulässig seien. Die Klägerin hat demgegenüber die Auffassung vertreten, die Festsetzung „Wohn- und Geschäftsbebauung“ entspreche dem Gebietscharakter eines Mischgebietes in der Baunutzungsverordnung, daher sei ihr Vorhaben zulässig. Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung der Klägerin gefolgt und hat den Beklagten zur Erteilung der beantragten Baugenehmigung verpflichtet. In dem von dem Beklagten angestregten Berufungsverfahren ist vom Obergericht zu klären, welcher Gebietskategorie im Sinne der Baunutzungsverordnung die in sog. übergeleiteten Bebauungsplänen aus den 1950er Jahren enthaltene Festsetzung der Nutzungsart „Wohn- und Geschäftshausbebauung“ entspricht.